

RS Vwgh 1991/9/24 91/07/0010

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.09.1991

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §77 Abs3 liti;

WRG 1959 §85 Abs1;

Rechtssatz

Davon, daß eine Streitbeilegung im Wege der Schlichtung nicht gelungen ist, kann nur dann gesprochen werden, wenn ein darauf abzielender Versuch unternommen worden ist, also von der in der genehmigten Satzung verankerten Streitschlichtungsregelung Gebrauch gemacht wurde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991070010.X02

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at